

01.01.2009

**VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

**Änderung der Satzung zum 01.01.2009  
(im Anschluß an die ausgedruckte vollständige Fassung vom 01.04.2006)**

**Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1984 – GBl. Seite 671 – hat die Vertreterversammlung am 04. Juli 2008 und am 26. September 2008 nachstehende Änderungen der Satzung in der Fassung vom 29. November 1991 (Die Justiz 1994, Seite 5), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 2. Dezember 2005 (Die Justiz 2006, Seite 156) beschlossen. Die Satzungsänderungen vom 04. Juli 2008 und vom 26. September 2008 sind vom Justizministerium mit Bescheid vom 18. November 2008 genehmigt worden ( § 17 S. 2 RAVG ). Die Satzungsänderungen sind veröffentlicht worden (Die Justiz 2008 Seite 360-362) traten mit Wirkung zum 01. Januar 2009 in Kraft.

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „für das letzte Kalenderjahr“ gestrichen.

b. § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Negative Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.“

2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während der Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten für diese Zeit Beiträge in der Höhe, in der für sie Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit oder Rehabilitationsträger zu gewähren sind.“

3. § 15 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragspflicht endet mit dem Kalendermonat,

1. in dem das Mitglied stirbt oder
2. in dem seine Mitgliedschaft aus anderen Gründen endet oder
3. vor dem Altersruhegeld gewährt wird,
4. in dem Berufsunfähigkeit eintritt, bei angestellten Mitgliedern jedoch erst mit Einstellung der Gehaltszahlung.“

4. § 20 Absatz 1, 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Mitglied hat ab dem auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) folgenden Monat Anspruch auf lebenslange Altersrente.

Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, haben mit Beginn des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats Anspruch auf lebens-lange Altersrente.

Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, ergibt sich die jeweilige Altersgrenze wie folgt:

Geburtsjahr	Altersgrenze (Vollendung Lebensjahr)
1949	65 Jahre plus 1 Monat
1950	65 Jahre plus 2 Monate
1951	65 Jahre plus 3 Monate
1952	65 Jahre plus 4 Monate

# VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IN BANDEN-WÜRTTEMBERG

## Änderung der Satzung zum 01.01.2009 (im Anschluß an die ausgedruckte vollständige Fassung vom 01.04.2006)

1953	65 Jahre plus 5 Monate
1954	65 Jahre plus 6 Monate
1955	65 Jahre plus 7 Monate
1956	65 Jahre plus 8 Monate
1957	65 Jahre plus 9 Monate
1958	65 Jahre plus 10 Monate
1959	65 Jahre plus 11 Monate
1960	66 Jahre
1961	66 Jahre plus 1 Monat
1962	66 Jahre plus 2 Monate
1963	66 Jahre plus 3 Monate
1964	66 Jahre plus 4 Monate
1965	66 Jahre plus 5 Monate
1966	66 Jahre plus 6 Monate
1967	66 Jahre plus 7 Monate
1968	66 Jahre plus 8 Monate
1969	66 Jahre plus 9 Monate
1970	66 Jahre plus 10 Monate
1971	66 Jahre plus 11 Monate.

Das gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind.

- (2) Auf Antrag wird die Altersrente schon vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, gewährt.

Die Rente – Altersrente und nachfolgende Hinterbliebenenrente – wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt.

Für jeden Kalendermonat, um den die Rente vor der jeweiligen Altersgrenze in Anspruch genommen wird, mindert sie sich bei einem Rentenbeginn ab dem 01.01.2009 um einen Abschlag gemäß nachstehender Tabelle:

Rentenabschlag je nach Zeitspanne vor der Altersgrenze:

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
1	0,425 %
2	0,850 %
3	1,275 %
4	1,700 %
5	2,125 %
6	2,550 %
7	2,975 %
8	3,400 %
9	3,825 %
10	4,250 %
11	4,675 %
12	5,100 %
13	5,500 %
14	5,900 %
15	6,300 %
16	6,700 %
17	7,100 %
18	7,500 %

# VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IN BANDEN-WÜRTTEMBERG

Änderung der Satzung zum 01.01.2009  
(im Anschluß an die ausgedruckte vollständige Fassung vom 01.04.2006)

19	7,900 %
20	8,300 %
21	8,700 %
22	9,100 %
23	9,500 %
24	9,900 %
25	10,275 %
26	10,650 %
27	11,025 %
28	11,400 %
29	11,775 %
30	12,150 %
31	12,525 %
32	12,900 %
33	13,275 %
34	13,650 %
35	14,025 %
36	14,400 %
37	14,750 %
38	15,100 %
39	15,450 %
40	15,800 %
41	16,150 %
42	16,500 %
43	16,850 %
44	17,200 %
45	17,550 %
46	17,900 %
47	18,250 %
48	18,600 %
49	18,900 %
50	19,200 %
51	19,500 %
52	19,800 %
53	20,100 %
54	20,400 %
55	20,700 %
56	21,000 %
57	21,300 %
58	21,600 %
59	21,900 %
60	22,200 %
61	22,500 %
62	22,800 %
63	23,100 %
64	23,400 %
65	23,700 %
66	24,000 %
67	24,300 %
68	24,600 %
69	24,900 %
70	25,200 %

# VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IN BANDEN-WÜRTTEMBERG

## Änderung der Satzung zum 01.01.2009 (im Anschluß an die ausgedruckte vollständige Fassung vom 01.04.2006)

71	25,500 %
72	25,800 %
73	26,100 %
74	26,400 %
75	26,700 %
76	27,000 %
77	27,300 %
78	27,600 %
79	27,900 %
80	28,200 %
81	28,500 %
82	28,800 %
83	29,100 %
84	29,400 %

Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31.12.2011, kann die Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres gewährt werden.

- (3) Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Das Mitglied ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Antrag weiterhin Beiträge in bisheriger Höhe zu entrichten. Den Antrag auf Aufschiebung der Rente und den Antrag auf Weiterzahlung der Beiträge muss das Mitglied vor Erreichen der Altersgrenze stellen. Die Rente - Altersrente und nachfolgende Hinterbliebenenrenten - wird für jeden nach Erreichen der Altersgrenze liegenden Monat der hinausgeschobenen Inanspruchnahme um 0,4 vom Hundert des bei Erreichen der Altersgrenze erreichten Anspruchs und bei Beitragsfortzahlung um weitere 0,4 vom Hundert der Summe der weiterbezahlten Beiträge erhöht.“

5. § 21 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Mit Vollendung des 63. Lebensjahres tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2011, ist das 65. Lebensjahr maßgebend.“

6. § 22 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Vollendung des 60. Lebensjahres beginnende Berufsunfähigkeitsrente darf nicht höher sein als eine zum gleichen Zeitpunkt beginnende vorgezogene Altersrente (§ 20 Absatz 2). Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2011, ist das 62. Lebensjahr maßgebend.“

## VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IN BANDEN-WÜRTEMBERG

Änderung der Satzung zum 01.01.2009  
(im Anschluß an die ausgedruckte vollständige Fassung vom 01.04.2006)

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach dem Tode eines Mitglieds wird an seine Hinterbliebenen ein Sterbegeld gezahlt. Das gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind.“

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Das Sterbegeld beträgt fünfundzwanzig vom Hundert der vom Mitglied für die letzten 12 beitragspflichtigen Monate festgesetzten und entrichteten Monatsbeiträge. Waren für das Mitglied weniger als 12 Monate Beiträge festgesetzt und entrichtet, so beträgt das Sterbegeld fünfundzwanzig vom Hundert dieser Beiträge. Das Sterbegeld darf den Betrag von 3 Monatsrenten bzw. 3 Monatsrenten, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen.“

c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 45 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Änderungen dieser Satzung (§§ 11a, 22 Absätze (5) und (6) und § 44 treten am 1. April 2006 in Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Satzung in § 11 Absatz (2) Nr. 2, § 13, § 15 Absatz (8) Nr. 3, § 20 Absatz (1), (2) und (3), § 21 Absatz (6) Satz 2, § 22 Absatz (5) Satz 2 und die Neufassung von § 30 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.“

Ende